

Fachspezifische Regelungen zur kumulativen Habilitationsschrift am Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin

Grundlage und Zielsetzung des Merkblatts

Das Merkblatt konkretisiert §2 der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juli 2015 im Hinblick auf die kumulative Habilitation. Es soll Habilitierende und Mentoren/innen in transparenter Art und Weise über formale und inhaltliche Mindestanforderungen an eine kumulative Habilitation informieren und stellt Gutachtenden einen Orientierungsrahmen zur Beurteilung und Bewertung der Habilitationsschrift zur Verfügung. Damit sollen qualitativ hochwertige Habilitationen, die die wissenschaftliche Publikationsform von Fachartikeln haben, ermöglicht und gefördert werden. Über die Frage, ob eine kumulative Arbeit im Einzelfall angebracht ist, entscheiden die Habilitierenden in Eigenverantwortung.

Formale und inhaltliche Anforderungen an eine kumulative Habilitation

- (1) Eine kumulative Habilitation basiert auf mindestens sechs Fachartikeln die in Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren erschienen oder zur Veröffentlichung in einer solchen Zeitschrift vorgesehen sind. Diese Anzahl kann sich erhöhen, falls Artikel gemeinsam mit Ko-Autorinnen und Ko-Autoren verfasst wurden (s. Punkt 9).
- (2) Die kumulative Habilitationsschrift muss ein in sich geschlossenes Gesamtwerk darstellen, dessen einzelne Teile in engem sachlichem Zusammenhang zueinander stehen. Die Arbeit muss einen Rahmentext, bestehend aus einer Einleitung und einem Schlusskapitel, enthalten. Dort sollen die Gesamtkonzeption der Arbeit und die methodische Vorgehensweise erläutert sowie, im Schlusskapitel, eine Synthese der erzielten Ergebnisse vorgenommen werden. Es kann zudem erforderlich sein, einzelne Fachartikel mit Übergangskapiteln und/oder erweiterten Anhängen zu ergänzen (insbesondere bei sehr komprimiert publizierten Fachartikeln). Die Rahmen- und Übergangskapitel müssen von dem/der Habilitierenden in Allein-Autorenschaft verfasst worden sein und sind wichtiger Gegenstand der Bewertung der Habilitationsschrift. Einleitung und Schlusskapitel haben in der Regel einen gemeinsamen Umfang von mindestens 30 Seiten.
- (3) Die Fachartikel sollen in einem engen zeitlichen Zusammenhang, der in der Regel einen Zeitraum von maximal sechs Jahren umfasst, entstanden bzw. publiziert worden sein.
- (4) Veröffentlichte Fachartikel müssen in vom Geographischen Institut als einschlägig und der behandelten Thematik angemessen erachteten Zeitschriften publiziert sein. Hierzu zählen alle im Science Citation Index bzw. Social Science Citation Index (ISI), bei SCOPUS oder beim VGDH als anerkannte Zeitschrift gelisteten Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren. Das Institut kann eine Liste mit Zeitschriften erstellen, welche darüber hinaus ohne weitere Beschlussfassung anerkannt werden können. Die Publikation in nicht aufgelisteten Zeitschriften erfordert einen Beschluss durch den Institutsrat. Dies kann z.B. im Falle von Zeitschriften sinnvoll sein, die eine Aufnahme in den ISI oder in SCOPUS aufgrund ihrer Erscheinungsdauer erst künftig beantragen, aber schon heute eine hohe wissenschaftliche Qualität nachweisen können.
- (5) In allen Fachartikeln soll die/der Habilitierende das Geographische Institut der Humboldt-Universität zu Berlin als ihre/seine institutionelle Anbindung angeben.
- (6) Alle Fachartikel müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Habilitationsverfahrens akzeptiert sein.

Artikel mit mehreren Autorinnen oder Autoren

- (7) Fachartikel können aus gemeinschaftlicher, wissenschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen sein und mehrere Autorinnen oder Autoren aufweisen. Da die Habilitationsschrift eine individuelle wissenschaftliche Leistung der/des Habilitierenden darstellt, ist für jeden Artikel einzeln und im Einvernehmen mit den anderen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren darzulegen, worin die individuelle wissenschaftliche Leistung

der/des Habilitierenden besteht. Dies soll nach Arbeitsschritten (z. B. Konzeption, Datenanalyse, Interpretation, Schreiben der Publikation) getrennt erfolgen. Eine Vorlage dieser Erklärung findet sich im Promotionsportal der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (<https://fakultaeten.hu-berlin.de/de/mnf/wisskar/promotionen/formulare>).

(8) Artikel, bei denen die/der Habilitierenden Ko-Autorin/Ko-Autor ist und der eigene Anteil der/des Habilitierenden erheblich war, können in eine Habilitation einfließen, wenn der Eigenanteil mindestens 30% beträgt.

(9) In der Regel sollen mindestens sechs in eine Habilitation eingehenden Fachartikel in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sein. Mindestens fünf Artikel der/des Habilitierenden müssen in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst worden sein. Ein sechster in Allein- oder Erstautorenschaft verfasster Fachartikel kann durch mindestens zwei Fachartikel, bei denen die/der Habilitierenden einen substantiellen Beitrag geleistet hat, ersetzt werden (s. Punkt 8).

Bewertung der kumulativen Habilitationsschrift

(10) Die Gutachtenden sollen in ihrem Gutachten die Gesamtleistung der kumulativen Habilitationsschrift bewerten und würdigen, was sowohl die einzelnen Artikel als auch die Rahmenkapitel einschließt. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob einzelne Fachartikel bereits publiziert sind oder nicht.

(11) Die Gutachter/innen dürfen bei keinem der Fachartikel Ko-Autorin/Ko-Autor sein.

(12) Für die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität eines Artikels gelten die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin üblichen Standards sowie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Weiterhin gelten die allgemein akzeptierten Standards der Wissenschaft, insbesondere die Kriterien der Originalität, der wissenschaftlich fundierten und methodisch validen Argumentation und des Fortschritts der Wissenschaft. Für schon publizierte Fachartikel kann die Qualität des Mediums, beispielsweise in Bezug auf die relative Bedeutung eines Mediums, in dem der Artikel publiziert wurde, im Vergleich zu anderen Medien der Fachdisziplin als Indikator der Bewertung mit berücksichtigt werden.

Weitere fachspezifische Regelungen, beispielsweise zur äußeren Form der Arbeit, können bei Bedarf durch Beschlussfassung des Institutsrates gefasst werden.